



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 22. März 2017	Nummer 11
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Dr. Stefan Weiße Stiftung“	275
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Gestattung der temporären Betriebsaufnahme der Start-/Landebahn 07R/25L des künftigen Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER)	275
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland	277
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Deponie in 03226 Göritz ...	278
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes zur bestehenden Biogasanlage in 14641 Retzow	278
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Bekanntmachung der Termine für die Anmeldung zu Prüfungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft	279
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 5. Änderungsantrag zum Planfeststellungsbeschluss „Restlochkeite Sedlitz, Skado, Koschen“ - „Ausbau des Ableiters TRS Sedlitz und der Vertiefung Rainitzta gemäß § 68 WHG“	280
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	280

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	281
Insolvenzsachen	282
Bekanntmachungen der Verwalter	282
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	283
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	283

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Dr. Stefan Weiße Stiftung“

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Vom 6. März 2017

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Dr. Stefan Weiße Stiftung“ mit Sitz in Neuenhagen als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 6. März 2017 erteilt.

Gestattung der temporären Betriebsaufnahme der Start-/Landebahn 07R/25L des künftigen Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER)

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 1. März 2017

Auf Antrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 01.03.2017 die Außerbetriebnahme der Nordbahn und ersatzweise befristete Teilinbetriebnahme der Südbahn des künftigen Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) gestattet. Der Bescheid nebst Anlage und Begründung wurde nach § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) über den Internetauftritt des Landesamtes für Bauen und Verkehr veröffentlicht. Er kann ferner zu den üblichen Dienstzeiten in den Räumen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, eingesehen werden.

Der Bescheid wird wie folgt bekannt gegeben:

I. Verfügung

1 Außerbetriebnahme der Nordbahn

Die Gestattung der Betriebsaufnahme für die bestehende Start- und Landebahn 07L/25R („Nordbahn“; Mein Bescheid vom 21.10.2015, Az. 43-5/01/31) wird mit Wirkung vom 16.07.2017, 00:00 Uhr (Ortszeit) bis zum 28.10.2017, 23:59 Uhr (Ortszeit) aufgehoben. Insoweit wird die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) zugleich von der Betriebspflicht für die Nordbahn befreit.

Der Betrieb der Nordbahn als Rollbahn wird mit Wirkung vom 16.07.2017, 00:00 Uhr (Ortszeit) bis zum 28.10.2017, 23:59 Uhr (Ortszeit) gestattet.

2 Eingeschränkte Inbetriebnahme der Südbahn und weiterer Flugbetriebsflächen

- Die Inbetriebnahme der Start-/Landebahn 07R/25L („Südbahn“) wird gestattet für den Zeitraum vom 16.07.2017, 00:00 Uhr (Ortszeit) bis zum 28.10.2017, 23:59 Uhr (Ortszeit) und dient dem Ersatz der für denselben Zeitraum gesperrten bestehenden Start-/Landebahn 07L/25R. Für die Zeit der Gestattung der Inbetriebnahme der Südbahn besteht eine Betriebspflicht für die Start- und Landebahn 07R/25L.

- Für den Betrieb auf der Start-/Landebahn 07R/25L im vorgenannten Zeitraum werden die für die Nutzung zur Verfügung stehenden Strecken wie folgt festgelegt:

RWY	TORA	TODA	ASDA	LDA
07R	3.600 m	3.600 m	4.000 m	4.000 m
25L	3.600 m	3.600 m	4.000 m	4.000 m

- Die Gestattung der Inbetriebnahme wird auf die Nutzung der Start-/Landebahn 07R/25L durch Luftfahrzeuge maximal des ICAO/EASA Code Letters E beschränkt. Die befristete Nutzung der Start-/Landebahn 07R/25L gemäß Instrumentenflugregeln (IFR) und im Allwetterflugbetrieb bis Betriebsstufe CAT II/III b wird zugelassen.
- Die Gestattung der Inbetriebnahme schließt den Betrieb auf Rollbahnen nach näherer Bezeichnung im Flugplatzbetreiberzeugnis nach Artikel 8a der VO (EG) Nr. 216/2008 in der jeweils aktuellen Fassung ein.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Bedingungen

- 3.1.1 Dieser Bescheid steht unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossener Inspektionen der betroffenen Flugbetriebsflächen und der zum Betrieb erforderlichen Ausrüstung sowie der angepassten organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Flug- und Flugplatzbetriebs nach ADR.AR.C.035 der VO (EU) Nr. 139/2014 sowie der Genehmigung des entsprechend geänderten Flugplatzbetreiberzeugnisses nach Artikel 8a der VO (EG) Nr. 216/2008.
- 3.1.2 Dieser Bescheid steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung einer vorherigen Zulassung der im erforderlichen Umfang geänderten bzw. angepassten Luftsicherheitsmaßnahmen im Luftsicherheitsprogramm gemäß Artikel 12 der VO (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. § 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG). Die Zulassung des geänderten Luftsicherheitsprogramms erfolgt mit gesonderter Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde. Zur beabsichtigten Inbetriebnahme müssen die geänderten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt und in Form einer Erhebung nach Anhang II der VO (EG) Nr. 300/2008 abgenommen sein.
- 3.1.3 Dieser Bescheid steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass die für die bauliche Anlage „Rollbahn K6“ erforderlichen Pläne im Sinne von § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgelegt sind und diese Feststellung auch vollziehbar ist.

3.2 Auflagen zur Umsetzung des passiven Schallschutzes

- 3.2.1 Im Rahmen ihres laufenden Schallschutzprogrammes hat die FBB über die Übermittlung der noch fehlenden An-

spruchsermittlungen hinaus sicherzustellen, dass innerhalb des in der Anlage dargestellten Teilvollzugsgebiets Anspruchsberechtigte bis zum Zeitpunkt der temporären Teilinbetriebnahme den baulichen Schallschutz umsetzen können. Dies gilt nicht für Anträge, bei denen Verzögerungen in der Bearbeitung den Anspruchsberechtigten zuzurechnen sind. Soweit Anträge nach dem 16.07.2016 gestellt wurden, hat die FBB auch in diesen Fällen die Anspruchsermittlung vorrangig zu bearbeiten.

- 3.2.2 Die FBB hat bis zur Umsetzung der Maßnahmen baulichen Schallschutzes gegenüber der Genehmigungsbehörde beginnend ab Zugang dieses Bescheids monatlich, darüber hinaus auch auf gesonderte Anforderung, in geeigneter Form über den Stand der Auflagenerfüllung zu berichten.

- 3.2.3 Die FBB hat ferner ein hinreichend leistungsfähiges Beschwerdemanagement vorzuhalten, welches eine qualifizierte Bearbeitung und zeitnahe Beantwortung von Beschwerden Drittbetroffener im Zusammenhang mit den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gewährleistet. Über Art und Umfang eingehender Beschwerden hat sie die Genehmigungsbehörde in monatlichem Turnus, beginnend ab Zugang dieses Bescheids, darüber hinaus auch auf gesonderte Anforderung, in geeigneter Form zu unterrichten. Erlangt die FBB dabei Kenntnis davon, dass bei der Umsetzung des baulichen Schallschutzes in einzelnen Fällen Probleme auftreten, die nicht von den Drittbetroffenen zu vertreten sind, so hat die FBB darauf hinzuwirken, dass die Probleme unverzüglich beseitigt werden. Auch hierüber hat sie die Genehmigungsbehörde in geeigneter Form zu unterrichten und zum Zwecke der Vollzugsaufsicht jederzeit auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen des Schallschutzprogramms zu einzelnen Anträgen Betroffener oder zu bestimmten Fallgruppen erstellt wurden.

3.3 Sonstige Auflagen

- 3.3.1 Da der Flugbetrieb ab und für die Dauer der Inbetriebnahme der planfestgestellten Südbahn den Einschränkungen der Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld vom 27.03.2012 in der Fassung der Anpassungsgenehmigung vom 06.03.2013, zuletzt geändert durch Bescheid vom 12.04.2013, unterliegt, hat die FBB für den Zeitraum des befristeten Teilbetriebs der Südbahn an jedem Tag bis spätestens 22:00 Uhr eine aktualisierte Auflistung sämtlicher zu erwartender Flugbewegungen für den jeweils folgenden Nachtzeitraum (22:00 und 06:00 Uhr) an die örtliche Luftaufsicht zu übermitteln und täglich sämtliche Flugbewegungen der vorangegangenen Nacht (22:00 und 06:00 Uhr) statistisch zu erfassen und diese bis spätestens 08:00 Uhr an die örtliche Luftaufsicht zu übermitteln.

Die Statistik hat folgende Parameter jeder Flugbewegung zu enthalten:

- Start- bzw. Landezeitpunkt
- Nr. des Flugs

- Startort/Zielort
- Luftfahrzeugkennzeichen
- Luftfahrzeugtyp
- Lärmklassifizierung
- Zweck des Fluges (PAX, Nothilfe, Regierung etc.)

3.3.2 Im Interesse einer zeitgerechten Veröffentlichung der geänderten Parameter der Flugplatzanlage und -ausrüstung sowie der Verfahren des Betriebs und des Flugbetriebs im Luftfahrthandbuch sind abschließende Angaben und Ergänzungen bis zum 15.03.2017 der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde) zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

3.4 Vorbehalte

Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Dieser Bescheid kann widerrufen werden, sofern insbesondere die unter Nummer 3.2 genannten Auflagen vom Antragsteller nicht erfüllt werden.

Dieser Bescheid kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden, soweit dieses durch einen geänderten Planungsstand geboten ist.

4 Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheides wird angeordnet.

5 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühr und die zu erstattenden Auslagen werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Hinweise

1 Inbetriebnahme der Start- und Landebahn 07L/25R

Die erneute Inbetriebnahme der Start- und Landebahn 07L/25R nach Ablauf der befristeten Aufhebung der Inbetriebnahmeentscheidung der Genehmigungsbehörde (Bescheid vom 21.10.2015, Az.: 43-5/01/31) bedarf einer erneuten Änderung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses. Der Antrag, die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen sowie die zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch erforderlichen Präzisierungen sind rechtzeitig vor der für den 29.10.2017, 00:00 Uhr festgelegten Inbetriebnahme zur Prüfung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Genehmigung der Änderung des Flugplatzbetreiberzeugnisses [D BB 001 (ADR)] erfolgt im Ergebnis einer Inspektion der technischen, betrieblichen und - soweit zutreffend - organisatorischen Voraussetzungen.

2 Bekanntmachung

Dieser Bescheid wird den am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben und darüber hinaus im Internet veröffentlicht. Der verfügende Teil wird darüber hinaus entsprechend § 44 Absatz 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in den Nachrichten für Luftfahrer (NFL) und in den Amtsblättern der Länder Berlin und Brandenburg veröffentlicht. Die Veröffentlichung der geänderten Parameter der Flugplatzanlage und -ausrüstung sowie der Verfahren des Betriebs und des Flugbetriebs im Luftfahrthandbuch wird durch die Genehmigungsbehörde veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

Schönefeld, den 01.03.2017

Wolfgang Fried

Leiter der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. März 2017

Die Firma Kommunalwind Nord GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17337 Uckerland, in der Gemarkung Wilsikow, Flur 2, Flurstücke 428 und 429 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07016)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer
Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Deponie
in 03226 Göritz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. März 2017

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“, Frankfurter Straße 45 in 15907 Lübben (Spreewald) beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Deponiekörper der Deponie Göritz, Flur 1, Flurstücke 195, 196 199, 326. Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Göritz nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 KrWG dar.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für die vom Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ beabsichtigte Änderung der Deponie durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage der Deponie Göritz der Deponieklasse II eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Abfallrechtliche Genehmigungsverfahren

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
eines zweiten Blockheizkraftwerkes zur bestehenden
Biogasanlage in 14641 Retzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. März 2017

Die Firma Landwirtschaftsbetrieb Reinhard Kreis, Brandenburger Straße 23 in 14641 Retzow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Pessiner Weg in der Gemarkung Retzow, Flur 3, Flurstück 113 die bestehende Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Bekanntmachung der Termine für die Anmeldung zu Prüfungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 1. März 2017

Auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes 2005 gelten für die Anmeldung zur Prüfung im Agrarbereich und in der Hauswirtschaft folgende Termine:

- Vorzeitige Zulassung zur Berufsabschlussprüfung nach § 45 Absatz 1 BBiG jährlich bis zum 30.09.
- Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Absatz 1 BBiG jährlich bis zum 30.09.
- Berufsabschlussprüfung nach § 45 Absatz 2 BBiG jährlich bis zum 31.01.

- Wiederholungsprüfung nach § 45 BBiG jährlich bis zum 28.02. und 31.10.
- Wiederholungsprüfung duale Ausbildung jährlich bis zum 31.03. und 31.10.
- Meisterprüfung im Beruf Landwirt/Landwirtin jährlich bis zum 31.10.
- Meisterprüfung im Beruf Forstwirt/Forstwirtin jährlich bis zum 31.10.
- Meisterprüfung im Beruf Pferdewirt/Pferdewirtin jährlich bis zum 31.10.
- Meisterprüfung im Beruf Molkereifachmann/Molkereifachfrau jährlich bis zum 31.05.
- Meisterprüfung im Beruf Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin jährlich bis zum 31.05.
- Meisterprüfung im Beruf Gärtner/Gärtnerin jährlich bis zum 31.03.
- Meisterprüfung im Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin jährlich bis zum 15.01.
- Prüfung zum Geprüften Fachagrarwirt/zur Geprüften Fachagrarwirtin - Baumpflege und Baumsanierung jährlich bis zum 31.05.
- Prüfung zum Geprüften Forstmaschinenführer/zur Geprüften Forstmaschinenführerin jährlich bis zum 31.01. und 31.10.
- Prüfung gemäß Ausbilder-eignungsverordnung jährlich bis zum 30.04. und 31.10.

Die Anmeldungen sind zu richten an:

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Zuständige Stelle für berufliche Bildung
OT Ruhlsdorf
Dorfstraße 1
14513 Teltow

Für alle Anmeldetermine gilt das Datum des Posteinganges an den Arbeitstagen der Anmeldebehörde.

Fehlende Unterlagen sind nach Aufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nachzureichen.

Vordrucke für die Anmeldung zu den Prüfungen sind unter www.lelf.brandenburg.de (Berufliche Bildung) herunterzuladen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben 5. Änderungsantrag zum
Planfeststellungsbeschluss „Restlochkette Sedlitz,
Skado, Koschen“ - „Ausbau des Ableiters
TRS Sedlitz und der Vertiefung Raintza gemäß
§ 68 WHG“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 3. März 2017

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, hat den o. g. Änderungsantrag gemäß § 68 WHG beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe beantragt. Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz betroffen.

Mit den beantragten Maßnahmen soll unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzmanagements der Schwarzen Elster eine Bewirtschaftung der Lausitzer Seenkette ermöglicht werden. Ziel des Gewässerausbaus ist die Anbindung der Tagebauseen an die natürliche Vorflut Schwarze Elster, die Regulierung der Wasserstände in den Seen und die Stützung der Abflussverhältnisse in der Schwarzen Elster.

Die Vertiefung der Sohle sowie die Verbreiterung des Abflussprofils sind notwendig, um den erforderlichen Mindestabfluss als auch die geforderten Wasserspiegellagen in den rückwärtigen Restseen zu gewährleisten.

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3a und Anlage 1 Num-

mer 13.18.1 UVPG wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für den 5. Änderungsantrag keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 236) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.08, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Jüterbog
Vom 1. März 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Heinsdorf, Flur 1, Flurstück 127/1 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,17 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. November 2016, Az.: LFB 18.06-7020-8/02/2017/WP Wahlsdorf II durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03372 442490 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Jüterbog, Tulpenweg 3, 14913 Jüterbog eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Mai 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Tauche Blatt 286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Tauche, Flur 1, Flurstück 22/3, Größe: 500 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 146.000,00 EUR.

Postanschrift: Wulfersdorfer Straße 1 a, 15848 Tauche
Bebauung: Einfamilienhaus

Im Termin am 08.12.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 83/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Mai 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15539** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,39/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 39 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 7. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536 bis 15538, 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Nutzung: leerstehende Ladeneinheit; Nutzfläche: 76 m²
Postanschrift: Frankfurter Str. 43, 15326 Lebus

Im Termin am 17.01.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 134/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. Mai 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2210** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 48, Größe 850 m²

versteigert werden.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Verena Jonas** (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung), Dienstaussweisnummer: **206 051**, ausgestellt am 15. Januar 2015, gültig bis 14. Januar 2025, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Wirtschaftsförderverein Märkisch-Oderland e. V., Garzauer Chaussee 1, 15344 Strausberg, eingetragen im Register des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) mit Nummer VR 3602 FF hat in seiner Mitgliederversammlung am 31.05.2016 seine Auflösung beschlossen und die Herren Gernot Schmidt und Uwe Schumacher zu Liquidatoren bestellt. Die Gläubiger werden

aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.03.2018 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Gernot Schmidt, c/o Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

Uwe Schumacher, c/o Sparkasse Märkisch-Oderland, Große Straße 2 - 3, 15344 Strausberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.